## ir Maria Sheresia, fron GOttes Gnaden Nomische Kaiserinn, Wittib, Koniginn zu Hungarn, Boheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien 2c. Erzherzoginn zu Defterreich; Herzoginn zu Burgund, zu Steper, zu Karnten, und zu Crain; Großfürstinn zu Sie benburgen; Markgräfinn zu Mähren, Herzoginn zu Braband, zu Limburg, zu Luzemburg, und zu Geldern, zu Wir temberg, zu Ober- und Rieder-Schlesien, zu Manland, zu Mantua, zu Parma, zu Placenz, zu Guastalla, zu Auschwiß, und Zator; Fürstinn zu Schwaben, gefürstete Gräfinn zu Habsburg, zu Flandern, zu Eprol, zu Hennegau, zu Kyburg, zu Görz, und zu Gradisca, Markgräfinn des heiligen Römischen Reichs, zu Burgau, zu Ober- und Nieder-Lausnis; Gräfinn zu Namur; Frau auf der Windischen March, und zu Mecheln 2c. verwittibte Herzoginn zu Lotharingen, und Barr; Großherzoginn zu Toscana 2c. 2c.

ntbieten allen und jeden Unstren nachgesetzten Obrigkeiten, auch Unstren treugehorsamsten Ständen, Insassen, und Unterthanen in diesem Unstrem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, vor-



nämlich aber denjenigen, die in diesem Lande einige Robath zu fodern berechtigt, oder im Gegentheile zu verrichten schuldig sind, und sonst jedermänniglich, was Stands, Würde, oder Wesens dieselbe seyn mögen, Unste kaisert königt und Landessürstliche Huld- und Gnade, und alles Gutes, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, wasgestalten Wir zwar erst unterm 6ten Juny des abgewichenen Jahrs Unste ziel- und maßgebende allerhöchste Willensmeynung, wie sowohl die zu den Landgütern gehörige Unterthanen in den zu leisten habenden Robathen über die wahre Schuldigkeit, und wider Gebühr nicht gedrücket, als auch der rechtmäßigen- obrigkeitlichen Besugniß nichtsentzohen werden möge, mittels eines eigenen Patents zur allgemeinen Wissenschen werden machen lassen.

Gleichwie aber darinen von jenen Unstren Unterthanen, welche entweder ein bloßes sogenanntes Kleingestätten= und Bazenhäusel, oder auch nebst diesem einen kleinen Garten, Wiesslecken, oder andere die Maß eines Joches nicht übersteigende Erundstücke besitzen, oder wenn sie auch etwas mehreres besitzen, dennoch noch nicht, als Viertellehner betrachtet werden, keine Erwähnung geschehen, von diesen jedoch mehrere Unstre landesmütterliche Rücksicht verdienende Robaths= beschwerden ben Unst an= und vorgebracht worden;

Als haben Wir im mildestem Anbetracht, daß diese Gattung der Unterthanen entweder ganz, oder zum Theile sich, und ihrer Familie durch das alleinige Tagwerk, oder andere Lohnarbeit den höchstnothdürstigen täglichen Lebensunterhalt verschaffen müssen, und daher ihnen den so mühsamen Verdienst zu entziehen wider die gottgefällige Gerechtigkeit lause, Uns gnädigst bewogen gesunden, derley Kleinsgestätten= und Bazenhäuslern, oder wie solche bisher immer genennet worden sehn mögen, künstighin in nachstehende zwo Klassen abzutheis

Ien,

len, und thre Robathsschuldigkeiten dergestalten zu bestimmen, und fest zu setzen, und zwar

Erstens sollen jene, welche entweder ein bloßes Haus, oder nebst dem Hause auch einige mehr nicht als ein Joch inclusive betragende Grundstücke, wessen Ramen diese sehn mögen, besitzen, das ganze Jahr hindurch nicht mehr als 26. Tage zu robathen, dahingegen

Zweytens jene die zwar mehr als ein Joch besitzen, jedoch nach ihrer bisherigen alten Benennung noch nicht als Viertellehner angesehen werden können, jährlich durch 52. Tage, das ist in jeder Woche einen Tag unweigerlich zu frohnen schuldig und gehalten sepen.

Uebrigens ist Unser ausdrücklicher gnädigster Befehl, daß es bey dem Svo. 11mo. Unsers in Robathsachen unterm 6ten Juny a. p. publicirten Patents, der Orten, wo vorhin eine noch mindere oder zweytägige Robath wirklich eingeführet und gebraüchig ware, auch künstighin sein unabänderliches Bewenden, und daß folglich auch jener Orten, wo das Robaths= Herkommen wirklich schon geringer wäre, als was dieser Unser patental Rachtrag ausmeßt, es noch ferner ben der hergebrachten geringeren Robathsleistung zu verbleiben habe.

Wir versehen Uns daher gnädigst, daß weder die Obrigkeiten wider diese Unstredaliche Ausmessung ihren Unterthanen eine Beschückung zu sügen, noch im Gegentheile die Unterthanen dieser Unstrer allergnädigsten Verordnung sich entziehen werden, und besehlen demsnach Unstren nachgesetzten Kreisämtern, und Gerichtsstellen, die das wider freventlich handlende Partheyen nicht nur zur Ersezung der verzursachten Schäden, und anderer Kosten zu verurtheilen, sondern auch bewandten Umständen nach, und da allenfalls daben eine besondere Verse

A 2

messen=

messenheit, oder Ungebühr unterlossen wäre, den Grundherrn mit eisner empsindlichen Geldbuße, die Unterthanen aber mit einer gemeßenen Leibesstrafe unnachsichtlich zu belegen.

Hieran geschiehet Unser ernstlicher Willen und Meynung; Gegeben in Unser Haupt- und Residenzstadt Wien den 12ten Monatstag Junii im siebenzehenhundert drey und siebenzigsten Unser Reiche im drey und dreyßigsten Jahre.

Johann Casper Graf von Lanthieri Vice-Statthalter. -

> Thomas Ignat Edler von Pock, Kanzler.



Commissio Sacræ Cæsareo-Regiæ Majestatis in Consilio. Ignah Ludwig Hagen. Franz Georg Ebler von Keeß.